**Öffentliche Bekanntgabe des Referates**

**Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit**

**gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht**

**vom 25.03.2022 –61131/611-16 BB5036**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Anhalt in 06846 Dessau-Roßlau, Kühnauer Straße 161, führt das mit Datum vom 24.11.2006 nach den §§ 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.V.m. § 56 LwAnpG angeordnete Flurbereinigungsverfahren „Belleben“, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 611-16 BB5036, mit einer Verfahrensgebietsgröße von 947 ha durch.

Das ALFF Anhalt legte bei der oberen Flurbereinigungsbehörde im Landesverwaltungsamt, für eine erneute Entscheidungsfindung über das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren „Belleben“ entsprechende Unterlagen vor und bat um Überprüfung ob die Pflicht bei Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG:

**Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Belleben“, Landkreis Salzlandkreis,**

**Verfahrensnummer 611-16 BB5036 besteht.**

Für die Flurbereinigung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nummer 16 .1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgesehen. Dies gilt gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG gleichermaßen sofern das Vorhaben geändert wird. Die Vorprüfung wurde dementsprechend anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Diese überschlägige Prüfung hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Demnach wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der vorgesehene Ausbau der ländlichen Wege umfasst eine Gesamtlänge von 9,64 km. Davon werden 4,61 km in Betonspurbahn und 5,03 km in Asphalt ausgebaut. Es werden überwiegend vorhandene Trassen in Anspruch genommen. Lediglich 790 m erfolgen auf derzeitigen Ackerflächen.

Weiterhin ist die Neuanlage von Fang- und Sammelgräben sowie Rohrdurchlässen und Rohrleitungen geplant. Zum Rückhalt des Niederschlagswassers sollen die Absetzteiche der ehemaligen Zuckerfabrik ausgebaut werden.

Darüber hinaus ist die Neuanlage von 2 Regenrückhaltebecken vorgesehen. Die Becken werden mit Damm- und Drosselbauwerken versehen, um das Wasser bei Bedarf gedrosselt ableiten zu können.

Zum Erosionsschutz und als landschaftsgestaltende Maßnahmen sowie als Ausgleich/Ersatz des Eingriffs durch die zuvor genannten Maßnahmen, werden Gehölzstreifen und ganzjährig begrünte Flächen angelegt.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Der geplante Ausbau der ländlichen Wege erfolgt überwiegend auf vorhandenen Wegen. Mit der Umsetzung der gewässerbaulichen Maßnahmen wird eine Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der Gewässer angestrebt. Durch die Maßnahmen im Verfahrensgebiet sind keine nachhaltigen nachteiligen Veränderungen der meso- und makroklimatischen Verhältnisse zu erwarten. Mikroklimatische Veränderungen erhöhen im Gebiet die Möglichkeit zur Entwicklung vielfältiger Strukturen/Arten. Die landschaftsgestaltenden Maßnahmen wirken sich positiv auf das Landschaftsbild aus. Für naturraumtypische Pflanzen und Tiere wird neuer Lebensraum erhalten und geschaffen. Entlang der ausgebauten bzw. neuen Trassen können sich Saumstrukturen entwickeln, die zur Erhöhung der Biodiversität beitragen und somit auch für das Landschaftsempfinden positive Effekte bieten.

Die Beeinträchtigungen für die im § 2 UVPG benannten Schutzgüter sind nur temporär und insgesamt betrachtet als sehr gering einzuschätzen. Die Auswirkung der Eingriffe wird im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens entsprechend ausgeglichen bzw. kompensiert.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht demnach nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.